Die allgemeinen Motive zum Gesetzentwurfe werden alsdann vom Herrn Referenten vorgetragen (s. dieselben in den Mittheilungen II. Kammer, Nr. 8, Seite 84 ff.).

Der allgemeine Theil des Deputationsgutachtens lautet folgendermaßen:

Ueber den in der Aufschrift genannten Gesetzentwurf, der bereits in der zweiten Kammer mit einigen Modificationen Annahme gefunden hat, beeilen sich die Unterzeichneten, den erforderten Bericht in Folgendem zu erstatten.

Auf den ersten Anblick möchte es auffallend scheinen, daß ein erst vor wenig Jahren erschienenes, in einem Theil seiner Bestimmungen selbst als provisorisch sich ankündendes Gesetz schon wieder der Erläuterung bedürfe.

Wenn jedoch einerseits der Zeitpunkt der Verwandlung des Provisorii in ein Definitivum von den Wechselfällen der künftigen Berathung in der Ständeversammlung abhängt, andererseits die beantragten Erläuterungen nach den von der Staatsregierung geltend gemachten Gründen als dringend sich darstellen, so kann die Deputation nicht umhin, im Allgemeinen zu Annahme des Gesetzes auch in der diesseitigen Kammer zu rathen.

Die erwähnte Sachlage hat sie aber auch bewogen, von allen weiteren Anträgen auf Erläuterung des fraglichen Gesetzes abzusehen, zu denen es vielleicht an Veranlassung nicht fehlen dürfte.

Präsident v. Gersdorf: Es scheint Niemand im Allgemeinen hierüber zu discutiren gemeint zu sein.

v. Thielau (auf Lampertswalde): Nach dem allerhöchsten Decret, welches vorliegt, soll ein bestehendes kaum in Kraft getretenes und von den neuen Ständen berathenes Gesetz dahin abgeändert werden, daß die Geistlichen und Schullehrer von den Beiträgen zu den Parochiallasten ganz frei sein sollen, während andere Staatsbürger durch den entstandenen Ausfall, welchen sie übertragen müssen, desto höher belastet werden. Da nach dem Gesetz vom 8. März 1838 auch die Aermsten beitragen müssen, so sehe ich es als eine Härte an, die Last derselben noch zu vermehren, und ich glaube keineswegs, daß diese Veränderung des Gesetzes im Lande freudigen Anklang finden werde. Gewiß trägt der größte Theil der Geistlichen mit freudigem und willigem Herzen zum Besten der Kirchen und Schulen bei. Ich theile ganz die Ansicht der Mehrheit der Deputation. Auch ich kann die in den Motiven angegebenen Gründe nicht für schlagend erachten. Ich werde daher gegen die §. 3 stimmen.

Referent Prinz Johann: Der Gegenstand dürfte zur speciellen Berathung gehören.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand sonst über das Allgemeine zu sprechen gemeint ist, so würden wir zur speciellen Berathung übergehen.

Referent Prinz Johann: Der Gesetzentwurf selbst lautet so: „Zu §§. 3 und 19 des Gesetzes. Unter dem, nach §§. 3 und 19 des Gesetzes, in einem Kirchen- und Schulbezirke als beitragspflichtig bezeichneten, unbeweglichen Eigenthume sind folgende, zum Staatsgute, oder zu Staatsanstalten gehörige Grundstücke nicht begriffen: a) Waldungen, ohne Unterschied, daher namentlich auch in dem Falle nicht, wenn solche ursprünglich Pertinenzstücke eines Kammergutes gewesen sind, b) die in- und außerhalb der Staatswaldungen gelegenen Lehden, Wiesen, Teiche und Torfstiche, welche nicht zu einem Kammergute gehören, oder doch von solchem aus nicht mehr bewirthschaftet werden. Diese Befreiung (a und b) fällt jedoch in dem Falle weg, wenn gedachte Grundstücke bereits vor Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes, oder, bei spätern Erwerbungen des Staats, vor dem Uebergange in dessen Eigenthum in einem Kirchen- oder Schulbezirke zu den Parochiallasten beigetragen haben, oder, in Folge freiwilligen Zugeständnisses, oder rechtskräftiger Entscheidung, für beitragspflichtig erklärt worden sind. Die in oder auf dergleichen Grundstücken erbauten Häuser sind jedoch, ohne Ausnahme, einem Kirchen- und Schulbezirke zuzuweisen.

(Die Motive sind in Nr. 8 der Mittheilungen der zweiten Kammer S. 88 abgedruckt.)

Referent Prinz Johann: Ich komme nun zu dem Deputationsgutachten. Es lautet folgendergestalt:

Zu §. 1.

Die jenseitige Kammer hat auf Vorschlag ihrer Deputation der §. folgende 2 §§. substituirt.

§. 1.

Unter dem nach §. 3 und 19 des Gesetzes zu einem Kirchen- oder Schulbezirk als beitragspflichtig bezeichneten unbeweglichen Grundeigenthum sind

„die Staatswaldungen und die in und an denselben gelegenen zum Staatsgut gehörigen Lehden, Wiesen, Teiche und Torfstiche nicht begriffen."

Die Befreiung dieser Grundstücke fällt aber weg

1) wenn dieselben dermalen noch zu einem Kammergute gehören, oder erst innerhalb der Verjährungsfrist von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, von Publication dieses Gesetzes zurückgerechnet, durch Ueberweisung an die Verwaltung der Staatsforsten von einem solchen getrennt worden sind;

2) wenn selbige bereits vor Erlassung gegenwärtigen Gesetzes durch freiwilliges Zugeständniß oder durch rechtskräftige Entscheidung für beitragspflichtig erklärt worden sind;

3) wenn solche bei künftigen Erwerbungen des Staats vor dem Uebergange in dessen Eigenthum in einem Kirchen- oder Schulbezirke zu den Parochiallasten beitragspflichtig waren;

4) bei den auf dergleichen Grundstücken erbauten Häusern, sammt dem etwa als Eigenthum oder als Dienstgenuß der Bewohner dazu geschlagenen Areal.

Dergleichen Häuser und Zubehör sind daher, wenn sie nicht bereits einem Kirchen- und Schulbezirk angehören, einem solchen annoch zuzuweisen.

§. 1 b.

Dieselbe Befreiung soll auch den Waldungen der Universität zu Leipzig und der Landesschule zu Grimma zustehen.

Nächstdem ward noch auf Antrag eines Mitgliedes hinter den Worten „von einem solchen" (§. 1 unter 1) eingeschaltet:

„oder von einem beitragspflichtigen Privatgrundstück."

SLUB
Wir führen Wissen.